

N^o. 9) Verordnung,

die Mittheilungen von Verurtheilungen Königlich Bayerischer Unterthanen an deren Heimathspolizeibehörde betreffend;

vom 10ten Februar 1858.

Nachdem von der Königlich Bayerischen Regierung in Folge einer mit der Königlich Sächsischen Regierung deshalb Statt gefundenen Vernehmung die Königlich Bayerischen Gerichte angewiesen worden sind, von den im Königreiche Bayern an Königlich Sächsischen Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgten Strafvollstreckungen den Gerichtsbehörden des Heimathsorts des Bestraften Nachricht zu geben, so wird dieß hierdurch bekannt gemacht; zugleich aber wird in Rücksicht darauf, daß im Königreiche Bayern die Mittheilung über die erfolgte Vollstreckung von dergleichen Strafen an Königlich Bayerischen Unterthanen der Heimathspolizeibehörde derselben zu machen ist, an die Gerichte des Landes verordnet, die im § 79 Abs. 1 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung zc. betreffend, vom 31sten Juli 1856 vorgeschriebenen Benachrichtigungen bei Königlich Bayerischen Unterthanen nicht, wie in dem nurangezogenen § 79 bestimmt worden, an das Gericht ihres Heimathsorts, sondern an deren Heimathspolizeibehörde zu richten.

Dresden, am 10ten Februar 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

N^o. 10) Verordnung,

den herannahenden Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 30sten Januar 1858.

Durch das Gesetz vom 20sten September 1855 (Seite 595 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ist § 2 der

Ein und dreißigste März des Jahres Ein Tausend Achthundert und
Neunundfünfzig

als Schlußtermin der Landrentenbank bestimmt worden.

Es hat an der Zeit geschehen, Alle, die es angeht, an die Nähe dieses Termins zu erinnern, und ihnen dabei Folgendes zur pünktlichen und sorgfältigen Nachachtung zu empfehlen:

1. Die Berechtigten und Verpflichteten, welche die Ueberweisung von Ablösungs- oder Gefällsrenten an die Landrentenbank beabsichtigen, mögen sich dadurch, daß sie die Einleitungen dazu Sachwaltern übertragen oder Behörden überlassen haben, von eigener Sorge für deren